

# **Ordnung über die Benutzung der Stadtbibliothek Sayda und die Erhebung von Entgelten (Benutzungsordnung Stadtbibliothek)**

## **1. Allgemeine Grundsätze**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sayda.

Jedermann ist berechtigt, auf öffentlicher Grundlage die Bibliothek zum Zwecke der schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung, zur Information und zur Freizeitgestaltung zu nutzen.

## **2. Anmeldung**

### 2.1

Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises, der Schülerkarte oder eines gültigen Reisepasses mit Meldeschein.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

### 2.2

Mit der bei der Anmeldung zu leistenden Unterschrift wird die Benutzerordnung vom Benutzer bzw. vom Erziehungsberechtigten oder vom gesetzlichen Vertreters anerkannt.

### 2.3

Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis.

### 2.4

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust wie auch jeder Wohnungswechsel des Benutzers oder seines gesetzlichen Vertreters ist in der Bibliothek unverzüglich zu melden.

### 2.5

Der Benutzerausweis ist vorzuzeigen bzw. zurückzugeben, wenn es von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Bibliothek verlangt wird.

Er ist auf jeden Fall zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Bibliotheksnutzung nicht mehr gegeben sind .

## **3. Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung**

### 3.1

Gegen die Vorlage des Benutzerausweises können Bücher u. a. Medien bis zu 4 Wochen ausgeliehen werden. In Ausnahmefällen kann eine Mitnahme untersagt und die Nutzung nur für die Bibliotheksräume festgelegt werden.

### 3.2

In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt oder auch vorab verlängert werden. Bücher und andere Medien, die nicht vorab verlängert wurden, können über die Entleihsfrist hinaus verlängert werden, wenn keine anderweitigen Vorbestellungen vorliegen oder andere Gründe dagegen sprechen.

### 3.3

Verlängerungen können nur bis zum Fälligkeitstermin beantragt werden. Dies kann schriftlich, persönlich oder telefonisch unter Angabe des Namens, der Benutzernummer und des Fälligkeitsdatums erfolgen.

Verlangt jedoch die Bibliothek die Vorlage der entliehenen Bücher oder Medien, ist dieser Aufforderung umgehend zu entsprechen.

Grundsätzlich kann die Bibliothek entliehene Bücher u. a. Medien jederzeit zurückfordern.

## **4. Umgang mit entliehenen Büchern und Medien**

### 4.1

Der Benutzer ist verpflichtet, mit Büchern und Medien sorgfältig umzugehen und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Entliehene Bücher u. a. Medien sind grundsätzlich nicht an Dritte weiterzugeben.

### 4.2

Jeglicher Verlust von Büchern und Medien ist unter Angabe der Gründe sofort der Bibliothek mitzuteilen. Für jeden Verlust oder jede Beschädigung ist der Benutzer bzw. sein Erziehungsberechtigter haftbar.

### 4.3

Der Benutzer hat sich vor der Entleihsung vom ordnungsgemäßen Zustand der Bücher bzw. Medien zu überzeugen und die Bibliothek auf evtl. bereits bestehende Mängel aufmerksam zu machen.

### 4.4

Für während des Aufenthaltes in den Räumen der Bibliothek verlorengangene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

### 4.5

Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen können, ist der eingetragene Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter haftbar.

## **5. Entgeltordnung**

### 5.1

Die Benutzung der Stadtbibliothek für die Ausleihs von Büchern ist mit einer Benutzerkarte und einer Jahresgebühr (gemäß Anlage) möglich und ansonsten innerhalb der Entleihsfristen entgeltfrei.

5.2.

Für die Ausleihe von anderen Medien wird eine zusätzlich Gebühr gemäß Anlage erhoben.

5.3

Für Bücher u.a. Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben wurden, ist vom Benutzer bzw. seinem Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter ein Versäumnis-entgelt zu entrichten.

Dieses beträgt pro überschrittene Woche und Bestandseinheit 0,50 €. Das Versäumnisentgelt ist auch zu entrichten, wenn eine schriftliche Mahnung nicht ergangen ist.

5.4

Bei Verlust oder starken Beschädigungen von Büchern oder anderen Medien ist der Neuwert zu ersetzen oder der Schadensersatz so zu leisten, dass der Zustand, der vor der Entleihung bestand, wieder hergestellt ist.

5.5

Versäumnis- und Ersatzentgelte, die nach der 2. Mahnung nicht beglichen werden, gelten als Ordnungswidrigkeit. Daraufhin wird auf öffentlich – rechtlichem Weg das Verwaltungsvollstreckungsverfahren wirksam.

Alle dadurch entstehenden Unkosten trägt der Benutzer bzw. sein Erziehungsberechtigter oder gesetzlicher Vertreter.

## **6. Ausschluss von der Benutzung**

6.1

Personen, die bewusst gegen diese Ordnung verstoßen, können von der Bibliotheksleitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

6.2

Gegen den Ausschluss aus der Bibliotheksbenutzung kann Beschwerde bei der Stadtverwaltung Sayda geführt werden. Diese entscheidet über die Entgültigkeit der Beschwerde.

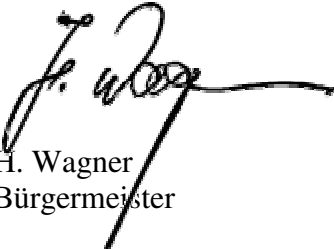
6.3

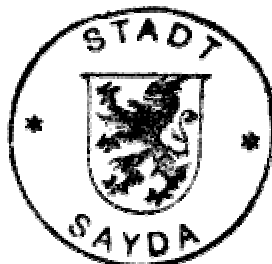
Während der Öffnungszeiten steht dem Leiter der Bibliothek oder beauftragten Mitarbeitern die Ausübung des Hausrechtes zu.

## **7. Gültigkeit**

Diese Ordnung tritt am 1.01.2002 in Kraft und bleibt bis auf Widerruf gültig. Gleichzeitig verliert die vorherige Ordnung vom 01.01.99 die Gültigkeit

Sayda, den 05.12.2001

  
H. Wagner  
Bürgermeister



# Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Sayda

## 1. Ausleihentgelte

Bücher	Erwachsene, Jugendliche	2,50 € Jahresgebühr gemäß Pkt. 5.1
	Kinder bis 14 Jahre	1,00 € Jahresgebühr gemäß Pkt. 5.1
Kurzvideos		1,00 €
Spielfilmvideos		2,00 €

## 2. Verzugsentgelte

### *bei Überschreiten der festgelegten Ausleihfrist*

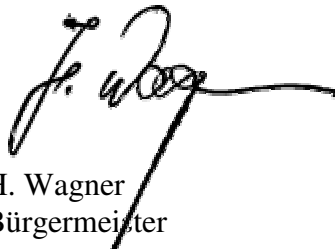
Verzugsentgelt je Medieneinheit und Woche  
( die begonnene Woche wird als volle Woche gerechnet): 0,50 €

*Verlust des Buches o. ä.* Wiederbeschaffungspreis  
zuzügl. 2,50 €

## 3. Sonstige Entgelte

*Ausstellung der Benutzerkarte* 1,00 €  
Bei Verlust der Benutzerkarte wird für die Neuausstellung das o. g. Entgelt fällig.

Sayda, den 05.12.2001

  
H. Wagner  
Bürgermeister

